

# FÖRDER- UND TRÄGERVEREIN

## Jugendtreff Weiche e.V.

---

### **Satzung**

8. Änderung vom 11.05.2022

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förder- und Trägerverein Jugendtreff Weiche e. V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Flensburg.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck und Zweckerfüllung**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen zum Zwecke der freiwilligen und selbständigen Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere der Förderung der offenen Jugendarbeit in Flensburg-Weiche.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Entwicklung und Betreibung eines Kommunikationszentrums in Flensburg-Weiche.

Ferner betreibt der Verein als Freizeiteinrichtung überwiegend für Kinder und Jugendliche im Auftrag der Stadt Flensburg das „Freibad Weiche“ und erhält hierfür Jugendhilfemittel nach § 11 in Verbindung mit § 74 Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJHG).

Um das Zusammengehörigkeitsgefühl und das Allgemeinwohl im Stadtteil Weiche zu stärken, betreibt der Verein Imagewerbung mit dem Logo „Weiche wo sonst“.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

#### **§ 4**

##### **Grundsätze der Vereinstätigkeit**

Der Verein ist politisch und weltanschaulich ungebunden.

Er bejaht die freiheitlich demokratische Grundordnung und die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben (§ 2) fördern will.

Natürliche Mitglieder sind unterteilt in Minderjährige und Volljährige. Erreicht ein minderjähriges Mitglied die Volljährigkeit, hat es ein außerordentliches Kündigungsrecht von 30 Kalendertagen. Wird von diesem Kündigungsrecht nicht Gebrauch gemacht, wechselt das minderjährige Mitglied automatisch in die Mitgliedschaft eines volljährigen Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig, näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Beitritt in den Verein muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

Minderjährige bedürfen für den Beitritt und für den Austritt der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Bei Ablehnung des Beitritts erfolgt eine schriftliche Mitteilung an den Antragsteller. Bei Ablehnung des Beitritts ist die Beschwerde zulässig. Die darauffolgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig

### **§ 7**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- b. bei natürlichen Personen durch den Tod,
- c. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit
- d. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung ein Jahr im Rückstand ist.
- e. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Betroffenen und Prüfung der Sachlage bei groben Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten. Über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit einer Begründung innerhalb eines Monats Mitteilung zu machen. Gegen diesen Beschluss kann er innerhalb eines Monats nach Erhalt Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Mitgliedrechte und -pflichten

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

- a. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, das Antragsrecht sowie grundsätzlich die Möglichkeit des Schlüsselbadens.
- b. Natürliche, volljährige Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und die grundsätzliche Möglichkeit der Miete der vereinseigenen Räumlichkeiten.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

- a. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des Vereins entsprechend zu handeln und sich für die Idee des Vereins einzusetzen.
- b. Jedes Mitglied zahlt unaufgefordert seinen Mitgliedsbeitrag.
- c. Die Schlüsselbadenden sind verpflichtet, die Nutzungsbedingungen einzuhalten.

## **III. Organe des Vereins**

### **§ 10**

#### **Organe und Amtsdauer**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Amtsdauer

- a. Die Amtsdauer der Organmitglieder nach Absatz 1 b) beträgt vier Jahre bis zur Wieder- oder Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- b. In Ämter des Vereins können nur volljährige, rechtsfähige Personen gewählt werden.
- c. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand eine Ersatzberufung vornehmen.
- d. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie das vorzeitige Ausscheiden von Organmitgliedern, treten durch den Vorstand kommissarisch eingesetzte Organmitglieder in die Restwahlzeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Diese Regelung gilt bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung.

### **§ 11**

#### **Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwendungsersatz**

- a) Alle Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeiten, entgeltlich auf der Grundlage der jeweils gültigen Geschäftsordnung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach EStG § 3 Nr. 26 bzw. Ehrenamtszuschale nach § 3 EStG Nr. 26 a, ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

c) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung und Wahlen**

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung/Sitzung der Organe ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

b) Alle Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

c) Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden beim Zählen nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

d) Alle Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied es beantragt.

e) Revisoren dürfen nicht als Mitglied dem Organ nach § 10 Absatz 1 b) angehören.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt.

(2) Die jährliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe des Tagungsortes, des Termins und einer vorläufigen Tagesordnung angekündigt. Danach haben alle Mitglieder 30 Tage Gelegenheit ihre Anträge an den Vorstand zu richten.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Antragsunterlagen.

(4) Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer unsignierten E-Mail gewährt. Durch die Bekanntgabe der E-Mailadresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.

(5) Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkzeuge vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Email-Adresse versandt wurde.

(6) Mitglieder, die nicht über eine eigene oder eine ungültige E-Mail- Adresse verfügen, werden per Aushang am Jugendtreff, Jägerweg 2 in 24941 Flensburg eingeladen. Die Einberufung gilt in diesem Fall als form- und fristgerecht dem Mitglied drei Werkzeuge nach Aushang als zugegangen.

(7) Anträge zur Beschlussfassung nach der Einberufung der Mitgliederversammlung sind unzulässig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet.

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10) Alle Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn

a 1/4 der Mitglieder oder

b der Vorstand dies beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

(12) Auf der Mitgliederversammlung sind nur die im § 8 b aufgeführten Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(13) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin
2. die Wahl des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von Revisoren
5. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
6. Satzungsänderungen
7. Genehmigung der Jahresabschluss des Vereins
8. Auflösung des Vereins
9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge

## **§ 14**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und den bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen. Insgesamt soll der Vorstand aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er drei Tage vor der Sitzung unter Benennung der Tagesordnung einberufen ist und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, sind die Beschlüsse in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen. Ist der Vorstand dann wieder nicht beschlussfähig, beschließt er mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand hat nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die dem Verein nach der Satzung zufallenden Aufgaben zu verwirklichen und alle damit verbundenen Maßnahmen auszuführen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

## § 15

### **Geschäftsstelle und Geschäftsführer**

- a. Der Verein kann sich zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten eine Geschäftsstelle einrichten und Mitarbeiter beschäftigen.
- b. Die Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und der Verwaltung werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- c. Je nach Haushaltslage kann der Geschäftsführer durch den Verein angestellt werden. Die Entscheidung dafür trifft der Vorstand, der auch die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter vornimmt. Für den Fall werden Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.
- d. Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der Geschäftsführer erhält seine Aufgaben unmittelbar vom Vorstand und ist diesem berichtspflichtig. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.

## **IV. Kassenrevision**

### § 16

#### **Revisoren**

- a. Es sollen möglichst mindestens zwei Revisoren gewählt werden. Die Revisoren haben insbesondere die Aufgabe die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
- b. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.
- c. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### § 17

#### **Haftung**

- a. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

### § 18

#### **Datenschutz**

- a. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über

persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

b. Jeder Betroffene hat

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

c. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

d. Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsdatum des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§19**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendamt der Stadt Flensburg, das es für die gemeinnützigen Jugendhilfe für den Stadtteil Weiche einzusetzen hat.

Aufgestellt  
Flensburg, 13. Februar 1980

Geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 18.02.93 (1. Änderung)  
Geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 14.11.96 (2. Änderung)  
Geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 26.01.00 (3. Änderung)  
Geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 29.03.02 (4. Änderung)  
Geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 19.10.05 (5. Änderung)  
Geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 21.04.09 (6. Änderung)  
§ 9 Satz 7 geändert, Satz 8,9,10 eingefügt durch Beschluss der Vollversammlung am 17.02.10 (7.Änderung)  
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.05.22 (8.Änderung)